

Allgemeine Geschäftsbedingungen

– Mietgegenstände und Drittdienstleistungen –

bankett sinnreich

W-E-G Stiftung & Co. KG • Gerloser Weg 70 • 36039 Fulda

§ 1 Geltung der Vertragsbedingungen

- (1) Die Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen.
- (2) Die Vertragspartner der W-E-G Stiftung & Co. KG - bankett sinnreich Genuss | Service | Erlebnis werden nachfolgend als "Kunde", die W-E-G Stiftung & Co. KG - bankett sinnreich als "bankett sinnreich" bezeichnet.
- (3) Unternehmer i. S. d. Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeiten handeln.
- (4) Kunde i. S. d. Geschäftsbedingungen sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer.
- (5) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

§ 2 Vertragsschluss

- (1) Die Zusammenarbeit erfordert ein hohes Maß an Vertrauen, Zusammenwirken und Einigungsbereitschaft. Die vom Kunden mitgeteilte Gästezahl und hierfür vereinbarte Leistung wird 10 Tage vor der Veranstaltung endgültig vertraglich bindend und bestimmt den Leistungsumfang.
- (2) Unsere Vertragsangebote sind freibleibend und unverbindlich. Aufträge kommen nur durch eine schriftliche Auftragsbestätigung durch bankett sinnreich zustande. Für den Umfang der vertraglich geschuldeten Leistung ist ausschließlich diese Auftragsbestätigung maßgebend. Mündliche Absprachen, gleich mit wem auch immer abgesprochen, haben nur dann Gültigkeit, wenn sie von bankett sinnreich schriftlich bestätigt werden. Die Schriftformklausel ist unabdingbar und kann auch nicht mündlich im gegenseitigen Einvernehmen oder durch schlüssiges Verhalten aufgehoben werden. Im Zweifel sind das Angebot oder die Auftragsbestätigung von bankett sinnreich für den Vertragsinhalt maßgebend.
- (3) Bestellt der Kunde Mietgegenstände auf elektronischem Wege, wird bankett sinnreich die Bestellung unverzüglich bestätigen. Die Zugangsbestätigung stellt noch keine verbindliche Annahme dar. Weitergehende Informationspflichten werden von uns ausdrücklich ausgeschlossen.
- (4) Mit der Bestellung der Mietgegenstände erklärt der Kunde verbindlich, die bestellte Leistung erwerben zu wollen.
- (5) Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Dies gilt nur den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäften mit unserem Zulieferer.

Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Die Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet.

§ 3 Eigentum und Rechte von bankett sinnreich

Die von bankett sinnreich dem Kunden vorab überlassenen Muster, Proben oder Unterlagen sind geistiges Eigentum von bankett sinnreich. Sie dürfen nicht vervielfältigt und Dritten zugänglich gemacht werden. Sollte kein Vertrag zustande kommen, sind diese unverzüglich zurück zu geben.

§ 4 Mietgegenstände und Lieferung

- (1) Soweit dem Kunden bewegliche Gegenstände wie Equipment, Dekoration oder Technik mietweise überlassen werden, darf er diese nur zu dem vereinbarten Zweck und am vertraglich vereinbarten Ort benutzen.
- (2) Die Auslieferung erfolgt an die vom Auftraggeber angegebene Lieferadresse zum vereinbarten Liefertermin. Bei jeder Lieferung muss mit Verzögerungen gerechnet werden, die selbst bei großer Sorgfalt durch bankett sinnreich nicht beeinflusst werden kann.
- (3) Die Anlieferung erfolgt bis zum Bürgersteig. Eine zur Lieferung geeignete Straßenanbindung muss gewährleistet sein.
- (4) Bei Lieferungen von Waren oder Mietgegenständen an einen Veranstaltungsort außerhalb unserer Veranstaltungsräume geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder Verschlechterung bei Unternehmern auf den Kunden über, sobald wir den Liefergegenstand

dem mit dem Transport beauftragten Spediteur, oder bei Transport mit eigenen Fahrzeugen den hiermit beauftragten Mitarbeitern übergeben haben. Bei Verträgen mit Verbrauchern erfolgt der Gefahrenübergang mit Übergabe an den Kunden.

- (5) Der Übergabe steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.
- (6) Wir sind bemüht, vereinbarte Termine einzuhalten. Gelingt uns dies im Einzelfall nicht, so gesteht uns der Kunde eine Toleranz von bis zu 60 Minuten zu.

§ 5 Vergütung

- (1) Maßgebend sind ausschließlich die in der Auftragsbestätigung von bankett sinnreich genannten Preise. Zusätzliche Leistungen werden gesondert berechnet.
- (2) Der angebotene Kaufpreis ist bindend (ggf. befristet) und beinhaltet den Nettowert, d.h. ohne die gesetzliche Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer wird auf den Nettogesamtwert zusätzlich berechnet.
- (3) Erfolgt eine Lieferung des Equipments, der Dekoration, der Technik sowie allen weiteren nicht zum Verzehr bestimmten beweglichen Waren durch bankett sinnreich, so wird sie innerhalb Fuldas mit einer Lieferpauschale von 10,00 € berechnet. Für Lieferungen außerhalb von Fulda wird eine zusätzliche Kilometerpauschale von 0,50 €/km für Pkw bzw. 1,00 €/km für Lkw berechnet.
- (4) Die Preise beinhalten keine Kosten für Verpackung, Versicherung, Auf- und Abbaukosten und Transportkosten. Sofern solche Leistungen erbracht werden, sind diese zusätzlich zu berechnen. Für den Fall, dass diese Leistungen nicht ausdrücklich vereinbart sind, gelten diese, wenn sie zur Erbringung der Hauptleistung erforderlich sind, als stillschweigend vereinbart.
- (5) Ist vereinbart, dass Servicepersonen eingesetzt werden sollen, wird bankett sinnreich eine diesbezügliche Vergütung mit dem Kunden im Vertrag vereinbaren. Als Einsatzzeit gilt hier die Zeit vor Ort.
- (6) bankett sinnreich ist zu einer Preisanpassung berechtigt, wenn deren Leistung später als vier Monate nach Vertragsabschluss zu erbringen ist und in der Zwischenzeit Löhne oder Kosten sich um mehr als 5% für uns erhöht haben.
- (7) Der Nachweis, dass bankett sinnreich eine höhere Ersparnis durch Nichtausführung des Auftrages und damit einen geringeren Gewinnausfallschaden hat, wird dem Kunden ausdrücklich gestattet.
- (8) Dem Kunden entstehen bei Bestellung durch Nutzung der Fernkommunikationsmittel keine zusätzlichen Kosten.

§ 6 Verzug, Fälligkeit und Aufrechnung

- (1) Der Kunde verpflichtet sich, nach Erhalt der Ware innerhalb von 14 Tagen den Kaufpreis zu zahlen. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Kunde in Zahlungsverzug; dies gilt gegenüber einem Vertragspartner, der Verbraucher ist, nur, wenn auf diese Folgen in der Rechnung besonders hingewiesen worden ist.
- (2) Bei Zahlungsverzug ist bankett sinnreich berechtigt, gegenüber Verbrauchern Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu berechnen. Gegenüber Unternehmern beträgt der Verzugszinssatz 8 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.
- (3) bankett sinnreich bleibt die Geltendmachung eines höheren Schadens vorbehalten. Für jede Mahnung nach Verzugseintritt kann bankett sinnreich eine Mahngebühr von EUR 5,00 erheben.
- (4) bankett sinnreich ist berechtigt, bei Vertragsschluss oder danach vom Vertragspartner eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine werden im Vertrag schriftlich vereinbart.
- (5) Der Kunde hat ein Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder durch uns anerkannt wurden. Ebenso kann er ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

§ 7 Entgegennahme der Gegenstände

- (1) Der Kunde gewährleistet die Entgegennahme der von ihm bestellten Ware und Mietgegenstände und quittiert den ordnungsgemäßen Erhalt der in seiner Bestellung geordneten Waren auf Durchsicht der vom Auslieferpersonal ausgehändigten Quittung bzw. Rechnung.
- (2) Equipment-, Dekorations- und Technikbereitstellung werden nach Vereinbarung von bankett sinnreich wieder abgeholt. Der Kunde hält

Allgemeine Geschäftsbedingungen

– Mietgegenstände und Drittdienstleistungen –

bankett sinnreich

W-E-G Stiftung & Co. KG • Gerloser Weg 70 • 36039 Fulda

die Mietgegenstände zum vereinbarten Termin zur Abholung bereit. Können die Mietgegenstände nicht von bankett sinnreich abgeholt werden, weil der Kunde zum vereinbarten Termin nicht anzutreffen ist, behält sich bankett sinnreich vor, Arbeitsstunden, Kilometergeld und weitere Tagesleihgebühren für verliehene Gegenstände in Rechnung zu stellen. Diesbezügliche Kosten werden im Einzelvertrag aufgeführt. Allerdings bleibt dem Kunden der Nachweis gestattet, ein Schaden sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale.

§ 8 Bruch und Verlust

- (1) Entstehen bei der Veranstaltung des Kunden an Gegenständen, die bankett sinnreich dem Kunden zur Verfügung gestellt hat, insbesondere an Mobiliar, Geschirr oder Gläsern, Schäden, ist der Kunde zum Schadensersatz verpflichtet. Bruch und Schwund sind nach dem Neuwert zu ersetzen. Der Kunde ist berechtigt, nachzuweisen, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Der Kunde hat für ein Verschulden seiner Gäste, Mitarbeiter oder Personals wie für eigenes Verschulden einzustehen.
- (2) Hat der Kunde Gegenstände von bankett sinnreich gemietet, ist er verpflichtet, den Mietzins für die ihm übergebene Sache so lange zu entrichten, bis bankett sinnreich sie zurückerhält, für beschädigte, zerstörte oder verlorene Sachen, bis diese wieder hergestellt oder Ersatz beschafft oder Wertersatz geleistet wurde.

§ 9 Besichtigungsrecht

Es bleibt uns vorbehalten, alle von uns gestellten Mietgegenstände jederzeit zu besichtigen, notwendige Maßnahmen zu deren Erhaltung zu treffen und, sofern die Gefahr der Beschädigung oder des Verlustes besteht, diese zurückzunehmen.

§ 10 Pflichten des Kunden mit Mietgegenständen

- (1) Der Kunde hat die Gegenstände gegen sachfremden Zugriff zu schützen und den Zustand der Anlieferung zu bewahren.
- (2) Unser Kunde ist verpflichtet, sofern nichts anderes vereinbart ist, den Mietgegenstand auf eigene Kosten gegen alle Risiken zu versichern und bankett sinnreich unverzüglich zu unterrichten, wenn der Mietgegenstand beschädigt oder reparaturbedürftig ist. Er hat in diesem Fall jegliche Reparatur zu unterlassen.
- (3) Ebenfalls hat der Kunde alle erforderlichen behördlichen Genehmigungen für die Benutzung des Mietobjekts auf seine Kosten einzuholen.
- (4) Mietgegenstände insb. Geschirr, Gläser oder Buffetausstattungen sind ungespült aber sortiert und vorgereinigt ohne Speise- und Getränkereste zurückzugeben. Die Reinigungskosten für nicht vertragsgemäß zurückgegebene Leihgegenstände trägt der Auftraggeber gemäß dem von bankett sinnreich dafür erbrachten Aufwand. Glas, Porzellan und Besteck werden nach Rückgabe aus lebensmittelrechtlichen Gründen grundsätzlich von bankett sinnreich gereinigt. Eine Nachberechnung extrem verschmutzter Artikel behält sich bankett sinnreich vor.

§ 11 Drittdienstleistung

- (1) Im Rahmen einer Sondervereinbarung bietet bankett sinnreich die Unterstützung bei der Auswahl von Veranstaltungsorten und Künstlern an. Kommt ein Vertrag zustande, so richtet sich die Vergütung nach den Vereinbarungen im Einzelvertrag.
- (2) Sollten hierfür Leistungen von dem Kunden in Anspruch genommen werden kommt es zu einem Aufschlag von 10% auf Raummiete und Kosten der Künstler bzw. Entertainer. Kommt es für solche Leistungen zu vorvertraglichen Recherchen, wird eine Pauschale von EUR 150 fällig. Allerdings bleibt dem Kunden der Nachweis, diese Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale, gestattet.
- (3) bankett sinnreich haftet für diese Leistungen lediglich für die fachgemäße Auswahl der Künstler und nicht für etwaige Vertragsverletzungen der Künstler. Beim Einsatz von technischen Geräten erfolgt die Benutzung durch den Kunden auf eigene Gefahr. Im Übrigen sind Schadensersatzansprüche gegen bankett sinnreich ausgeschlossen; es gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (4) Die Programmgestaltung und Leistungserbringung obliegt grundsätzlich dem Künstler. Der Kunde verpflichtet sich, die ordnungsgemäße Abwicklung der Veranstaltung zu ermöglichen. Der Kunde hat bei der Buchung von Gruppen keinen Anspruch auf eine bestimmte Gruppenzusammensetzung. Die Disposition und Regie obliegen bankett sinnreich beziehungsweise dem Künstler/Entertainer.

- (5) Für Ausfallzeiten vor Ort durch höhere Gewalt oder Reparaturen an Mietgegenständen wird kein Nachlass gewährt. Bei Unmöglichkeit der Erbringung der Vertragsleistung durch von bankett sinnreich nicht zu vertretender Umstände, Fahrzeugschäden oder Unfall während der Anreise entfallen alle Ansprüche des Kunden.

§ 12 Mängel und Gewährleistung

- (1) Ist der Kunde Unternehmer, leistet bankett sinnreich für Mängel der Ware zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Nachlieferung.
- (2) Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.
- (3) Unternehmer müssen uns offensichtliche Mängel sofort ab Empfang der Ware schriftlich anzeigen, andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Unternehmer trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitraum der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
- (4) Wählt der Kunde wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu.
- (5) Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verleiht die Ware beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn wir die Vertragsverletzung arglistig verursacht haben.
- (6) Für Unternehmer beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr ab Ablieferung der Ware. Für Verbraucher beträgt die Verjährungsfrist zwei Jahre ab Ablieferung der Ware.
- (7) Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf solche Mängel, die beim Kunden durch Feuchtigkeit, starke Erwärmung oder unsachgemäße Behandlung oder unsachgemäße Lagerung entstehen. In gleicher Weise erstreckt sich die Gewährleistung nicht auf zumutbare Abweichungen in Form, Maßen, Aussehen, Konsistenz, Geschmack und sonstige Beschaffenheit der Ware, insbesondere der Lebensmittel.

§ 13 Rücktritt des Vertragspartners, Stornierung

- (1) Der Kunde ist, sofern im Vertrag ausdrücklich vereinbart, bis zu 14 Tage vor dem vereinbarten Termin zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Erklärt er den Rücktritt
 - 1.1. früher als 6 Wochen vor dem vereinbarten Termin, so ist dies kostenfrei;
 - 1.2. zwischen 6 Wochen und 14 Tagen vor dem vereinbarten Termin, so ist bankett sinnreich zur Berechnung von Stornierungskosten in Höhe von 80 % der Vertragssumme berechtigt, es sei denn, der Schaden von bankett sinnreich ist geringer und der Kunde weist dies nach;
- (2) Unbeschadet voranstehender Regelungen kann bankett sinnreich Waren, Materialien und Personaldienstleistung, die speziell für die betroffene Veranstaltung angeschafft wurden und bankett sinnreich nicht anderweitig einsetzen kann, dem Kunden in Rechnung stellen.

§ 14 Rücktritt durch bankett sinnreich

- (1) bankett sinnreich ist ebenfalls berechtigt, gemäß innerhalb der in § 8 vereinbarten Frist vom Vertrag zurückzutreten, wenn Anfragen anderer Kunden nach den gebuchten Veranstaltungen vorliegen.
- (2) Ferner ist bankett sinnreich berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn ein sachlicher Grund vorliegt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn:
 - 2.1. höhere Gewalt oder andere von bankett sinnreich nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrags unmöglich machen;
 - 2.2. Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z. B. des Kunden oder Zwecks, gebucht werden;
 - 2.3. bankett sinnreich begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen von bankett sinnreich in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem

Allgemeine Geschäftsbedingungen

– Mietgegenstände und Drittdienstleistungen –

bankett sinnreich

W-E-G Stiftung & Co. KG • Gerloser Weg 70 • 36039 Fulda

Herrschafts- bzw. Organisationsbereich von bankett sinnreich zuzurechnen ist;

- 2.4. ein Fall des § 5 Abs. 2 vorliegt;
 - 2.5. bankett sinnreich von Umständen Kenntnis erlangt, dass sich
 - 2.5.1. die Vermögensverhältnisse des Kunden nach Vertragsabschluss wesentlich verschlechtert haben, insbesondere wenn der Gast fällige Forderungen von bankett sinnreich nicht ausgleicht oder keine ausreichende Sicherheitsleistung bietet und deshalb Zahlungsansprüche von bankett sinnreich gefährdet erscheinen;
 - 2.5.2. der Kunde über sein Vermögen einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt, eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 Zivilprozessordnung abgegeben, ein außergerichtliches der Schuldenregulierung dienendes Verfahren eingeleitet oder seine Zahlungen eingestellt hat;
 - 2.6. ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden eröffnet oder die Eröffnung desselben mangels Masse abgelehnt wird.
- (3) bankett sinnreich wird den Kunden von der Ausübung des Rücktrittsrechts unverzüglich schriftlich in Kenntnis setzen.
 - (4) Es entsteht kein Anspruch des Kunden auf Schadensersatz in den vorgenannten Fällen gem. Abs. 2 des Rücktritts.

§ 15 Austauschrecht

bankett sinnreich ist berechtigt, im Sortiment bzw. in der Preisliste aufgeführte Spezialitäten gegen gleichwertige auszutauschen, wenn die zu liefernden Spezialitäten zurzeit nicht vorhanden sind und der Austausch zumutbar ist.

§ 16 Haftungsbeschränkungen

- (1) bankett sinnreich haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit durch bankett sinnreich, einen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Im Übrigen haften wir wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz, oder wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.

- (2) Gegenüber Unternehmen haften wir bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht.
- (3) Eine Änderung der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- (4) Schadensersatzansprüche des Kunden wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Ende der Veranstaltung. Dies gilt nicht, wenn uns Arglist vorwerfbar ist.

§ 17 Schlussbestimmungen

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag unser Geschäftssitz. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz bzw. gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich diese Allgemeine Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.